

der Betrieb im Ergebnis nur für das Verschulden des Werk tätigen einzutreten braucht und nicht für rechts-widrige Handlungen schlechthin.

Daß ein solcher Freistellungsanspruch auch im Arbeits-recht generell möglich ist, hat das Oberste Gericht, allerdings im umgekehrten Sinne, bereits mit Urteil vom 4. Dezember 1959 — 2 Za 43/59 — (OGA Bd. 3 S. 149, insbes. S. 152) entschieden.

Sicherlich kann auch die hier vorgeschlagene Lösung

dieses Problems auf die Dauer nicht befriedigen. Die nicht aufeinander abgestimmte Regelung von arbeits-rechtlichen und zivilrechtlichen Fragen kann erst durch ein neues Zivilgesetzbuch gelöst werden. So gilt, um nur ein Beispiel zu nennen, für den zivilrechtlichen Anspruch des Geschädigten die Verjährungsfrist des § 852 BGB, während man für den Freistellungs-anspruch — bzw. Regreßanspruch nach der Begründung des Obersten Gerichts — wohl nur die Fristen der §§ 60 und 115 GBA anwenden kann.

GERHART MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

RENATE NOACK, wiss. Assistentin am Institut für Arbeitsrecht der Humboldt-Universität Berlin

Zur Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in Reparatur- oder Feierabendbrigaden

In vielen Orten haben sich auf freiwilliger Grundlage Werk tätige der verschiedensten, meist handwerklichen Berufe zu Brigaden zusammengeschlossen, um in ihrer Freizeit kleinere Reparaturen an Wohngebäuden aus-zuführen. Das Zustandekommen, der organisatorische Aufbau und -der Umfang dieser als Reparatur- oder Feierabendbrigaden bezeichneten Kollektive sowie ihr Tätigkeitsfeld weisen starke Unterschiede auf¹. Die meisten Brigaden sind auf Initiative oder mit Unter-stützung der örtlichen Staatsorgane gebildet worden und werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vorläufigen Richtlinie für den Aufbau, die Auf-gaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964 tätig^{2 3 4}. Es gibt aber auch zahl-reiche Brigaden, die entgegen den Festlegungen in der Vorläufigen Richtlinie oder Vereinbarung mit den örtlichen Räten bzw. den von diesen beauftragten Or-ganen im Wohngebiet Reparaturarbeiten jeden Um-fangs leisten und deren Mitglieder mitunter deswegen sogar ihr Arbeitsrechtsverhältnis aufgegeben haben².

Im Abschnitt II der Vorläufigen Richtlinie ist festge-legt, daß der Brigadier für die Einhaltung der Be-stimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Reparaturbrigade verantwortlich ist. Der Leiter einer Reparaturbrigade wird damit hinsichtlich der Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz einem im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Brigadier gleichgesetzt. Etzold und Wittenbeck akzep-tieren diese Regelung kritiklos und vertreten die Auf-fassung, daß dem Leiter einer sog. illegalen Feierabend-brigade die gleiche Verantwortung obliegt³. Sie ver-gleichen den Leiter einer nicht auf der Grundlage der Vorläufigen Richtlinie arbeitenden Reparaturbrigade sogar mit einem privaten Unternehmer.

Eine solche Gleichstellung ist das Ergebnis einer for-malen Betrachtungsweise und deshalb unzulässig. Sie berücksichtigt nicht die unterschiedliche soziale und ökonomische Stellung der genannten Leiter. Diese

unterschiedliche Stellung bedingt u. E. auch eine unter-schiedliche rechtliche Ausgestaltung der Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Weisungs- und Kontrollbefugnis als wichtigste Voraussetzung für besondere Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Allgemeine Grundlage für die Regelung des Gesund-heits- und Arbeitsschutzes ist die sich aus dem sozia-listischen Grundprinzip der Sorge um den Menschen ergebende Forderung nach einem größtmöglichen Schutz der Arbeitskraft. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese für alle Bereiche des gesellschaft-lichen Zusammenlebens gültige Forderung nicht ohne Rücksicht auf die spezifischen Besonderheiten der zu regelnden gesellschaftlichen Beziehungen durchgesetzt werden kann. Das ist bei der Rechtsetzung und Rechts-anwendung gleichermaßen zu beachten. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß der Schutz der Arbeitskraft nicht nur durch die speziellen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, die überwiegend arbeitsrechtlicher Na-tur sind, sondern auch durch andere Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze gewährleistet wird. Während es hier-für im Geltungsbereich des Gesetzbuchs der Arbeit und der Arbeitsschutzverordnung eine straffe gesetz-liche Ordnung gibt, reichen beispielsweise in anderen, insbesondere von den zivilrechtlichen Bestimmungen über die unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB) er-faßten Fällen allgemeine Regelungen aus, um den Er-fordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen.

Wir müssen also bei der weiteren Untersuchung davon ausgehen, daß es bei der kollektiven Verrichtung ir-gendwelcher Arbeiten nicht immer der Übertragung einer besonderen Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz auf ein Mitglied des Kollektivs be-darf. Mehr noch: Diese Übertragung ist ausgeschlossen, wenn die damit verbundenen höheren Rechte und Pflich-ten mangels rechtlicher und tatsächlicher Voraussetzun-gen nicht realisiert werden können.

Die wichtigste rechtliche Voraussetzung, die eine Über-tragung der Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz rechtfertigt, ist die Weisungs- und Kon-trollbefugnis des Leiters, die mit der Pflicht der ihm unterstellten Personen zur Befolgung seiner Weisungen gekoppelt ist. Das gilt generell. So hat z. B. auch das Oberste Gericht bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Brigadiers wegen eines Arbeitsunfalls in-folge Nichtbeachtung der Arbeitsschutzanordnungen hervorgehoben, daß das Kriterium für die verantwor-

1 Die Probleme, die sich aus der Tätigkeit von sog. Feier-abendbrigaden in den Betrieben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens ergeben, lassen wir unberücksichtigt, da für diese Kategorie eine besondere Regelung in Vorberei-tung ist.

2 Veröffentlicht in: Sozialistische Demokratie vom 25. Dezem-ber 1964, S. 7.

3 Der Tendenz, daß Werk tätige ihr Arbeitsrechtsverhältnis lö-sen und ohne die erforderliche Erlaubnis nur noch in der Reparaturbrigade arbeiten, müssen die örtlichen Räte strikt entgegen-treten. An einer derartigen Entwicklung besteht kein gesellschaftliches Interesse. Es ist auch mit den sozialistischen Prinzipien staatlicher Leitungstätigkeit nicht vereinbar, zusätz-liche Reparaturkapazitäten um jeden Preis zu gewinnen.

4 Etzold / Wittenbeck, „Strafrechtliche Probleme des Gesund-heits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1965 S. 133 ff., insb. S. 136 f. Unter „illegaler Feierabendbrigade“ verstehen sie Reparatur-brigaden, die sich nicht an die Vorläufige Richtlinie halten.